

Beschlussempfehlung

Hannover, den 10.06.2026

Kultusausschuss

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9906

Berichterstattung: Abg. Anna Bauseneick (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/9906 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Pascal Mennen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9906

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
 - bb) In Satz 10 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt und nach dem Wort „Lebensjahr“ die Worte „innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres“ eingefügt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

0/1. Im Ersten Teil wird nach § 5 der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe

¹Kinder in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege sind bis zur Einschulung zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet. ²Die Erziehungsberechtigten können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen schriftlich widersprechen.“

1. *unverändert*
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
 - d) ____ Absatz 7 Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

„¹Die Kindertagesstätte kann bis zum Ablauf des 31. Juli 2028 für Gruppen, denen höchstens zwei Kinder angehören, die das

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9906

Empfehlungen des Kultusausschusses

dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dieses aber innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden, vor und nach einem durchgängigen Zeitraum der Förderung in der Kern- und Randzeit, in dem der Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt wird, einen Zeitraum der ergänzenden Förderung festlegen (Ergänzungszeit).“

3. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

3. **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in Nummer 0/1 enthalten)

„§ 14 a
Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe

¹Kinder in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege sind bis zur Einschulung zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet. ²Die Erziehungsberechtigten können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen schriftlich widersprechen.“

4. In § 25 Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

4. *unverändert*

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert